Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 14

Rubrik: Bestrafte Nächstenliebe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bestrafte Nächstenliebe

Wir haben schon bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, wie unsinnig es ist, in der Landwirtschaft die Arbeiten für Dritte einer zusätzlichen Besteuerung (Verkehrssteuer oder Patentsteuer) zu unterziehen. Solche Arbeiten werden zur Hauptsache unter Nachbarn ausgeführt. Es geschieht dies übrigens im Rahmen gegenseitiger nachbarlicher Aushilfe.

Wie widersinnig und ungerecht solche zusätzlichen Besteuerungen sein können zeigt folgendes Beispiel: Landwirt X arbeitete im Sommer 1963 mit seinem Mähdrescher bei andern Landwirten, nahe an der Grenze des Kantons Y. Ein Landwirt des im Kanton Y gelegenen Nachbardorfes ersucht den Mähdrescherbesitzer auch sein Grundstück zu mähen. Da es sich um eine verhältnismässig kleine Parzelle handelte und ihm am selben Nachmittag noch Zeit zur Verfügung stand, tat er es aus Gefälligkeit. Zwei Monate später erhält er aus dem Bezirkshauptort des Nachbarkantons Y eine Strafverfügung weil er mit einem Mähdrescher gearbeitet hat ohne im Besitze des dort vorgeschriebenen Patentes zu sein. Dies ist geschehen im regenreichen Sommer 1963, wo jedermann froh sein musste, seine Ernte überhaupt unter Dach zu bringen. So weit haben wir es in der Schweiz bereits gebracht... ganz abgesehen davon, dass die Polizei und das betreffende Bezirksamt bestimmt nützlicheres zu tun hätten, als derartige Gesetzesüberschreitungen zu kontrollieren - resp. deren Nichtbeachten zu ahnden. P.



